

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Kommission für das deutsche Auslandsvermögen Anordnung Nr. 1

Die Kommission für das deutsche Auslandsvermögen ordnet folgendes an:

„Gemäß Artikel IV des Gesetzes Nr. 5 des Kontrollrates sind dem Personenkreis, auf welchen der Artikel III Anwendung findet, diejenigen Personen deutscher Nationalität hinzuzufügen, welche am 1. September 1939 oder später deutsche Staatsbürger waren und welche, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, dauernd oder zeitweise im Ausland gelebt und Deutschland und seine Verbündeten während des Krieges unterstützt oder zu unterstützen versucht haben, oder welche Deutschland oder seinen Verbündeten bei der Vorbereitung des Krieges Beistand geleistet haben. Dies gilt nicht für Staatsangehörige von Ländern, die von Deutschland nach dem 31. Dezember 1937 annektiert oder angeblich annektiert worden sind.“

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

Unterzeichnet:

JAMES GREENSHIELDS

Brigadier

P. RENOUF

I. P. DENISOV

SAMUEL KRAMER

Gesetz Nr. 30

Zuckersteuer

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Der Steuersatz auf Zucker wird auf **40 RM für** 100 Kilogramm festgesetzt und die zur Zeit geltenden Steuersätze auf Melasse, Glykose und andere entsprechende Produkte werden um 90 % erhöht.

Artikel II

Der Steuersatz je Kilogramm wird für Sacharin auf 37,50 RM und für Dulcin auf 28 RM festgesetzt.

Artikel III

Alle deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes geändert.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Juni 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

P. KOENIG, General der Armee,

V. SOKOLOVSKY, Marschall der Sowjetunion,

Joseph T. McNARNEY, General,

Sholto DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force,

unterzeichnet).

Magistrat

Volksbildung

Besuch von Filmvorführungen durch Jugendliche

Mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Komitee für kulturelle Angelegenheiten, vom 8. Mai 1946 (Cult/I/46/6) wird hierdurch für die Berliner Lichtspieltheater angeordnet:

1. Kinder unter 14 Jahren dürfen nach 19 Uhr an Filmvorführungen nicht teilnehmen.
2. Kindern unter 6 Jahren darf zu Filmvorführungen nur dann Einlaß gewährt werden, wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden.

Berlin, den 22. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: Schulze

Bau- und Wohnungswesen

Veranlagung zu Straßenkosten und Richtlinien für bewohnbare Lauben

Der Magistrat hat folgende Ausführungsanweisung zu § 7 des Ortsgesetzes der Stadt Berlin vom 30. April 1924 zur Ausführung des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 beschlossen:

A. Eckgrundstücke

- a) Die Eigentümer von Eckgrundstücken sind bei Errichtung von Gebäuden, die überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind, zu den anteiligen Straßenkosten in den Bauklassen:

I—Ha nur mit der Hälfte jeder die einzelnen Straßen berührenden Grundstücksgrenze heranzuziehen, soweit diese 30 m an jeder Straße nicht überschreitet; über dieses Maß hinausgehende Mehrlängen sind voll in Ansatz zu bringen,